

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Studienkommission der Studienrichtung Soziologie
 Stellvertretender Vorsitzender:
 tit. ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Kuzmics

Institut für Soziologie
 Universitätsplatz 4/III
 A-8010 Graz
 Tel. (0316) 380-3554

Stellungnahme der Studienkommission Soziologie zum Entwurf des neuen UniStG

1. Wegfallen der Kombinationspflicht (Soziologie als Einfachstudium), Abschaffung des geisteswissenschaftlichen Studienzweiges, allgemeiner Rahmen des Soziologiestudiums (Studiendauer, Stundenanzahl und -verteilung)

2. Übergangsbestimmungen

3. Der Weg zum künftigen Studienplan

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 59-GE/19 PT
Datum: 4. DEZ. 1995	
Verteilt 5	12.9.1995

Dr. Schaffner

Ad 1) Die Studienkommission Soziologie der Universität Graz begrüßt grundsätzlich die im Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommenden Absichten, das Universitätsstudium zu deregulieren und seine Gestaltung stärker an den Wünschen und Bedürfnissen der Studierenden und Lehrenden selbst zu orientieren. Allerdings werden - nach Auffassung der Studienkommission - durch den Wegfall der Kombinationspflicht und die Abschaffung des geisteswissenschaftlichen Studienzweiges auch einige Probleme geschaffen. Den Vorteilen durch Straffung des Lehrplans und Konzentration auf das Fach (schnellerer Abschluß) selbst stehen Nachteile durch möglichen Verlust an Interdisziplinarität gegenüber. Gerade bei einem weniger eindeutig professionalisierten Fach, wie es die Soziologie darstellt, war es in der Vergangenheit günstig, breite Auffächerungsmöglichkeiten in geisteswissenschaftlichen und anderen Nachbardisziplinen zu haben. Es wäre daher bedeutsam, in anderen Disziplinen weiterhin die Möglichkeit zu haben, deren Lehrangebot für Soziologen zu nutzen. Und um möglichen Einschränkungen in anderer Richtung begegnen zu können, sollte auch sichergestellt bleiben, daß alle Fakultäten und Studienrichtungen, die bisher ein Interesse am soziologischen Lehrangebot hatten (etwa in den sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen, bei den Juristen und natürlich in den Geistes-, resp. Kulturwissenschaften), dieses auch weiterhin im Lehrangebot der Soziologie abgedeckt vorfinden können. Zugleich wird es erhöhter Anstrengungen aller an der Soziologie Interessierten bedürfen, um diesen Gedanken der Interdisziplinarität (die, nach Auffassung der Studienkommission, die Marktchancen von Absolventen wesentlich verbessert hatte) auch in den erwähnten Fächern und Fakultäten selbst zu stärken. Wenn das nicht gelingt, könnten den künftigen Studierenden erhebliche Nachteile drohen. Im allerschlimmsten Fall wäre ein Rückfall in die Situation der Soziologie in Graz vor 1986 zu befürchten, als ein sehr 'schlankes' Studium der Soziologie (via 'studium irregulare') die Berufschancen von Absolventen niedrig gehalten hatte.

Ad 2) Die Übergangsbestimmungen in §8 (2) und §82 sind äußerst unklar formuliert. Die Studienkommission verlangt daher eine eindeutige Klärung, die sicherstellt, daß alle derzeit Studierenden ihr Studium auch so abschließen können, wie sie es begonnen hatten (d. h. in der vorgeschriebenen Zeit plus einer angemessenen, nicht zu knappen Überziehungsfrist; zu bedenken ist dabei auch, daß nicht wenige Studierende berufstätig sind).

Ad 3) Unklar ist, wie die für die Erstellung des Verwendungsprofils anzuhörenden außeruniversitären fachrelevanten Personen ausgewählt werden sollen. Handelt es sich um

eine Nominierung von 'oben' oder steht ihre Auswahl im Belieben der Studienkommissionen?
§5 (2) ist hier nicht eindeutig. Eine nähere Bestimmung sollte in der Richtung erfolgen, daß
den Studienkommissionen hier ein Mitspracherecht eingeräumt wird (auch, was die
Definition der Berufsgruppen anlangt).



(tit. ao. Univ.-Prof. Dr. Helmut Kuzmics)

Graz, 25. 10. 1995